



Marktgemeinderat Feucht
Herrn
Ersten Bürgermeister Jörg Kotzur
Hauptstr.33
90537 Feucht

Birgit Ruder
Ortsvorsitzende
Bürgerallianz FEUCHT e.V.
Marktgemeinderätin

Hauptstr. 53a
D-90537 Feucht

t: +49 (0)173 3495312 (Mobil)
t: +49 (0) 9128 922443

Mail: info@ba-feucht.de

Feucht, am 15. Dezember 2023

Antrag auf Durchführung §5 AsylbLG in Feucht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Marktgemeinderates,

sicher haben Sie inzwischen mitbekommen, dass es in § 5 (Arbeitsgelegenheiten) des AsylbLG wortwörtlich heißt:

„...unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.“

Bei einer Sendung letzte Woche bei "Markus Lanz" zum Thema Bezahlkarte ging es genau um dieses Thema:

„Bei "Markus Lanz" konnten sich die Gäste beim Thema Bezahlkarte bis zum Schluss nicht einig werden. Bubrowski merkte jedoch an, dass man die Beschränkung des Bargeldes auch "als Schutzmaßnahme" sehen könne, um sicherzustellen, dass das Geld für die Familie und insbesondere die Kinder in Deutschland genutzt werde. Markus Lanz stimmte zu, merkte jedoch auch an: "Wir geben Menschen etwas, aber wir verlangen nichts zurück.“

Dem entgegnete Herrgott, dass er in Thüringen eine vierstündige Arbeitspflicht erwirkt habe. Menschen, die dieser Arbeit nicht nachkämen, könne demnach bis zu 180 Euro des Bedarfs gekürzt werden. Er erklärte, dass es dabei "nicht primär" darum ginge, "dass dort ein riesiger Mehrwert geschaffen" werde, "aber dass jeder sich tatsächlich beteiligt am Gemeinwohl für einen geringen Zeitraum" und etwas zurückgebe "an die Gesellschaft." (Quelle GMX)

Deshalb beantrage ich, dass auch im Markt Feucht die Asylbewerber zu gemeinnütziger Arbeit verpflichtet werden.

Falls die Verpflichtung bereits umgesetzt wird, bitte ich um Auskunft darüber, welche gemeinnützigen Tätigkeiten in welchem Umfang bereits ausgeführt wurden bzw. regelmäßig ausgeführt werden

Wenn dafür das Landratsamt Nürnberger Land zuständig ist, bitte ich darum, dass Sie, Herr Bürgermeister, sich beim Landratsamt für die Durchsetzung einsetzen, auch im Hinblick darauf, dass wir mit Zuweisung weiterer Asylbewerber rechnen müssen und es in unserem Interesse sein sollte, sie einer geeigneten (gemeinnützigen) Tätigkeit zuzuführen.

Hier der entsprechende Paragraph aus dem AsylBG:

§ 5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 des Asylgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im Übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde ausgezahlt, soweit der Leistungsberechtigte nicht im Einzelfall höhere notwendige Aufwendungen nachweist, die ihm durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann. § 11 Absatz 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein sonstiger wichtiger Grund im Sinne von § 11 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn die oder der Leistungsberechtigte eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, eine Berufsausbildung oder ein Studium aufnimmt oder aufgenommen hat.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht nur Anspruch auf Leistungen entsprechend § 1a Absatz 1. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. § 61 Abs. 1 des Asylgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

(Quelle: AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz (gesetze-im-internet.de))

Laut letztem mir bekannten Stand vom 03.09.2023 hatten wir in Feucht 52 Asylbewerber, davon 13 Kinder unter 18, d.h. 39 wären im arbeitsfähigen Alter und könnten verpflichtet werden zu gemeinnütziger Arbeit wie z.B. Straßen reinigen, Hecken schneiden, Schnee schippen.


Mit dieser Arbeitspflicht können wir die Akzeptanz von Asylbewerbern in der Bevölkerung erhöhen, deren Integration verbessern und dafür sorgen, dass sich ihr psychischer Gesundheitszustand stabilisiert, da sie soziale Kontakte zu unseren Bürgern aufbauen und einer sinnvollen Beschäftigung nachgehen können. Außerdem können die Asylbewerber durch Arbeit besser Deutsch lernen als im Sprachkurs und können auf eine reguläre Arbeit oder eine Berufsausbildung vorbereiten.

Freundliche Grüße



Birgit Ruder

Ortsvorsitzende und Marktgemeinderätin

 Bürgerallianz FEUCHT e.V.

Landesvorsitzende Bündnis Deutschland Bayern

**BÜNDNIS
DEUTSCHLAND**

